

Interpellation von Andreas Hausheer und Gabriela Ingold betreffend Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades durch den Vorstand der Zuger Pensionskasse vom 8. Mai 2014

Die Kantonsratsmitglieder Andreas Hausheer, Steinhausen, und Gabriela Ingold, Unterägeri, haben am 8. Mai 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Gemäss dem Geschäftsbericht 2013 hat der Vorstand der Zuger Pensionskasse den Ausgangsdeckungsgrad bei 84 % festgelegt.

Der Ausgangsdeckungsgrad war in der vorberatenden Kommission, die die letzte Teilrevision des Pensionskassengesetzes beraten hat, ein viel beachtetes und umstritten diskutiertes Thema. (Kompetenz, Höhe, etc. und weil dieser Satz insbesondere die Grenze für die Staatsgarantie bildet.)

Aufgrund der unbefriedigenden Ausgangslage zur Einflussnahme in Bezug auf die Festsetzung des Ausgangsdeckungsgrad und die Wertschwankungsreserve, gab der Vorstand der Zuger PK auf Verlangen der Kommission folgende Absichtserklärung ab (Kommissionsbericht Seite 3 und 4 – Vorlage Nr. 2192.3 - 14290):

«Der Experte für berufliche Vorsorge der Zuger Pensionskasse, Patrick Spuhler, Swisscanto Vorsorge AG, schlägt, unter Berücksichtigung aller Argumente, vor, den Ausgangsdeckungsgrad und damit die allfällig zu bildenden Wertschwankungsreserven gestaffelt und in Abhängigkeit zum Deckungsgrad per 31.12.2013 vorzunehmen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Ausgangsdeckungsgrad und die daraus resultierende Höhe der Wertschwankungsreserve je nach Höhe des Deckungsgrads Ende 2013:

DG 2013	WSR	ADG 2013	DG 2013	WSR	ADG 2013
80%	0.0%	80.0%	99.0%	13.5%	85.5%
81%	1.0%	80.0%	100.0%	14.0%	86.0%
82%	2.0%	80.0%	101.0%	14.5%	86.5%
83%	3.0%	80.0%	102.0%	15.0%	87.0%
84%	4.0%	80.0%	103.0%	15.5%	87.5%
85%	5.0%	80.0%	104.0%	16.0%	88.0%
86%	6.0%	80.0%	105.0%	16.5%	88.5%
87%	7.0%	80.0%	106.0%	17.0%	89.0%
88%	8.0%	80.0%	107.0%	17.5%	89.5%
89%	8.5%	80.5%	108.0%	18.0%	90.0%
90%	9.0%	81.0%	109.0%	18.5%	90.5%
91%	9.5%	81.5%	110.0%	19.0%	91.0%
92%	10.0%	82.0%	111.0%	19.5%	91.5%
93%	10.5%	82.5%	112.0%	20.0%	92.0%
94%	11.0%	83.0%	113.0%	21.0%	92.0%
95%	11.5%	83.5%	114.0%	22.0%	92.0%
96%	12.0%	84.0%	%	%	%
97%	12.5%	84.5%	%	%	%
98%	13.0%	85.0%	%	%	%

Seite 2/2 2399.1 - 14681

Der Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse liegt aktuell (31.12.2012) bei rund 96%. Gemäss der vorstehenden Tabelle würde der Ausgangsdeckungsgrad (ADG) damit bei 84% festgelegt und eine Wertschwankungsreserve (WSR) in Höhe von 12% gebildet werden.»

Der Vorstand fällte am 21. Februar 2013 folgenden Beschluss:

- «1. Der Empfehlung des PK-Experten für das Festlegen des Ausgangsdeckungsgrads zu folgen;
- 2. Den Ausgangsdeckungsgrad definitiv erst per 31.12.2013 zu beschliessen;
- Gegenüber der kantonsrätlichen Kommission die Absicht zu bestätigen, den Ausgangsdeckungsgrad per 31.12.2013 anhand der Expertentabelle vorzunehmen. »

Der Finanzdirektor hat bei der Beratung des Gesetzes der Zuger Pensionskasse im Zuger Kantonsrat (1. Lesung vom 23. Mai 2013) die Absichtserklärung des Vorstandes der Zuger Pensionskasse gegenüber dem gesamten Kantonsrat erhärtet und auch darauf hingewiesen, dass der Deckungsgrad noch ansteigen wird.

Der Deckungsgrad der Zuger PK betrug gemäss Geschäftsbericht 2013 103.8 %. In Abhängigkeit zum Deckungsgrad per 31.12.2013 und gemäss der vorstehenden, dem Kantonsrat unterbreiteten Tabelle, müsste der Ausgangsdeckungsgrad zwischen 87.5 % und 88.0 % betragen.

Der Vorstand hat diesen nun aber (entgegen seiner der vorberatenden Kommission bzw. dem Kantonsrat gegenüber abgegebenen Absichtserklärung) bei 84 % festgesetzt.

Hierzu stellen sich Fragen:

- 1. Warum wurde der Ausgangsdeckungsgrad nicht (wie in der Absichtserklärung gegenüber der vorberatenden Kommission bzw. dem Kantonsrat bestätigt) in Abhängigkeit des Deckungsgrades per 31.12.2013 festgelegt?
- 2. Warum hat der Vorstand der Zuger Pensionskasse den Kantonsrat nicht orientiert, dass er sich nicht an seine eigene Absichtserklärung halten wollte?
- 3. Wann hat der Vorstand der Zuger Pensionskasse diesen Entscheid getroffen?
- 4. Wie war das Stimmenverhältnis?
- 5. Wie haben sich die Arbeitgebervertreter bei diesem Entscheid verhalten?
- 6. Der Vorstand hat sich offensichtlich nicht an die gegenüber der vorberatenden Kommission bzw. dem Kantonsrat gemachte Absichtserklärung gehalten. Erachtet der Regierungsrat ein solches Vorgehen als politisch korrekt?